

GESUNDHEITSKONGRESS

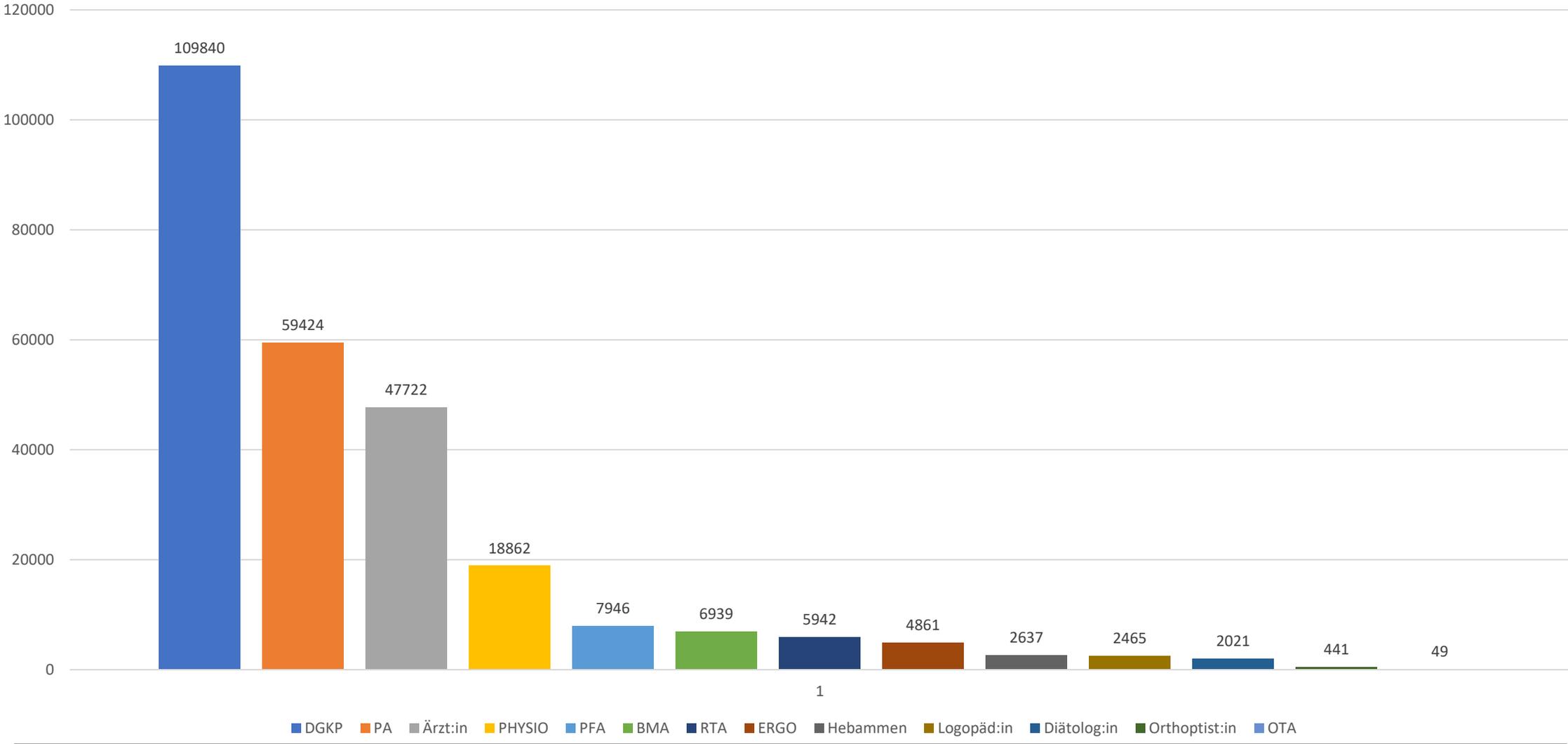


**INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT,
ODER DOCH LIEBER JEDER FÜR SICH?**

Elisabeth Potzmann
Präsidentin ÖGKV und GBK

VON WEM SPRECHEN WIR?

Gesetzliche Gesundheitsberufe in A 2024



GuKG § 15 neu [in Kraft getreten am 20.7.2024]

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

§ 15.

(1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung von bzw. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung. Für die Durchführung standardisierter diagnostischer Maßnahmen als Vorbereitung des medizinischen Behandlungspfads oder als Überwachungsmaßnahme einer medizinischen Behandlung kann eine generelle ärztliche Anordnung erfolgen.

(2) Der Umfang der Kompetenzen gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege, in Weiterbildungen und gegebenenfalls im Rahmen von Höherqualifizierungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie.

(3) Nicht delegierbar gemäß Abs. 1 ist die eigenverantwortliche Durchführung von medizinischen Maßnahmen,

1.

die nicht vom Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. gegebenenfalls vorliegender Höherqualifizierungen in der Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind oder

2.

für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt,

1.

~~Patienten und Klienten an jene Berufsangehörigen weiterzuempfehlen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung und Beratung qualifiziert sind, bzw. über den weiteren Behandlungspfad zu informieren, [...]~~

6. Abschnitt

Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Berufsbild und Kompetenzbereich

§ 19. (1) Der Beruf der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten umfasst die Ausübung aller physiotherapeutischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Therapie, Rehabilitation und Prophylaxe, einschließlich Gesundheitserziehung.

(2) Hierzu gehören

1. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses insbesondere:

- a) die Anamnese und Analyse,
- b) fachspezifische Befundungsverfahren inklusive Diagnosestellung,
- c) die Festlegung von Zielen sowie Planung von Interventionen und Wiederbefundungsparametern,
- d) die Durchführung der Interventionen und
- e) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich physiotherapeutische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

(Anm.: Z 4 tritt mit 1.9.2025 in Kraft)

5. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Mitentwicklung und Anpassung von Hilfsmitteln für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

Im RIS seit

22.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2024

Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

§ 20. (1) Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten werden vorbehaltlich Abs. 2 sowie § 21 nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig.

(2) Im Bereich der Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention in intra- und extramuralen Settings werden Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten ohne Anordnung im Rahmen ihres Berufsbilds und Kompetenzbereichs eigenverantwortlich tätig.

(3) Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten sind nach Maßgabe des § 5 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), [BGBl. I Nr. 169/2002](#), befugt, die Aufsicht über medizinische Masseurinnen / Masseur auszuüben.

VORTEILE

lt. perplexity.ai

VORTEILE DER ZUSAMMENARBEIT

- Verbesserte Patientenversorgung
 - Reduktion von Behandlungsfehlern
 - Effizientere Nutzung von Ressourcen
 - Steigerung der Patientenzufriedenheit
 - Wissensaustausch und berufliche Entwicklung
 - Bessere Arbeitsatmosphäre
-

MÖGLICHE HÜRDEN

lt. perplexity.ai

MÖGLICHE PROBLEME BEI DER ZUSAMMENARBEIT

- Kommunikationsprobleme:
 - Unterschiedliche Fachsprachen und Terminologien zwischen den Berufsgruppen führen häufig zu Missverständnissen und erschweren eine effektive Kommunikation.
 - Fehlende oder unklare Kommunikation kann dazu beitragen, dass wichtige Informationen verloren gehen und die Patientenversorgung leidet.
 - Unklare Rollenverteilung und Hierarchien:
 - In interdisziplinären Teams sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht immer klar definiert, was zu Unsicherheiten und Konflikten führen kann.
 - Traditionelle Hierarchien werden durch die Zusammenarbeit aufgebrochen, was zu Spannungen und Widerständen führen kann.
 - Konflikte und Missverständnisse:
 - Unterschiedliche Arbeitsweisen, Werte und berufliche Kulturen können zu Meinungsverschiedenheiten, Konflikten und einer erschwerten Zusammenarbeit führen.
 - Potenzielle Konflikte entstehen auch durch unterschiedliche Prioritäten und Sichtweisen auf die Patientenversorgung.
 - Zeit- und Ressourcenaufwand:
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert regelmäßige Meetings, Abstimmungen und Dokumentation, was zusätzlichen Zeitaufwand für alle Beteiligten bedeutet.
 - Zeitdruck und Personalmangel können die gründliche und effektive Zusammenarbeit erschweren.
-

MÖGLICHE PROBLEME BEI DER ZUSAMMENARBEIT

- **Zusätzlicher Schulungsbedarf:**
 - Pflegekräfte müssen häufig zusätzliche Schulungen und Fortbildungen absolvieren, um die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendigen Kompetenzen zu erwerben.
 - Der Übergang zu neuen Arbeitsweisen und der Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen erfordern Investitionen in Ausbildung und Weiterbildung.
 - **Technische und organisatorische Hürden:**
 - Veraltete Kommunikationsmittel und fehlende digitale Tools erschweren die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch.
 - Fehlende oder unzureichende Standardisierung von Prozessen und Protokollen kann die Zusammenarbeit behindern.
 - **Erhöhte Arbeitsbelastung und Stress:**
 - Die Komplexität der Zusammenarbeit und die steigenden Anforderungen können zu einer erhöhten Arbeitsbelastung und psychischen Belastungen führen.
 - Arbeitsverdichtung und die Notwendigkeit, sich mit verschiedenen Disziplinen abzustimmen, können das Risiko von Burnout erhöhen.
-

GRUPPENARBEIT

3 – 5 – 6 Methode

BEFUGNISSE \neq KOMPETENZEN

Der Kompetenzbegriff und seine drei Bedeutungen



Die Zuständigkeit (müssen)

aufgrund eines „Amtes“,
einer Stelle, Position,
Funktion und Rolle



Die Befugnisse (dürfen)

z.B. der unterschiedlichen
Gesundheitsberufe, verankert
im Berufsrecht inkl. der damit
verbundenen Verantwortung



Das Können

einer Person auf fachlicher,
sozial-kommunikativer,
persönlicher, methodischer,
und Fertigkeitenebene

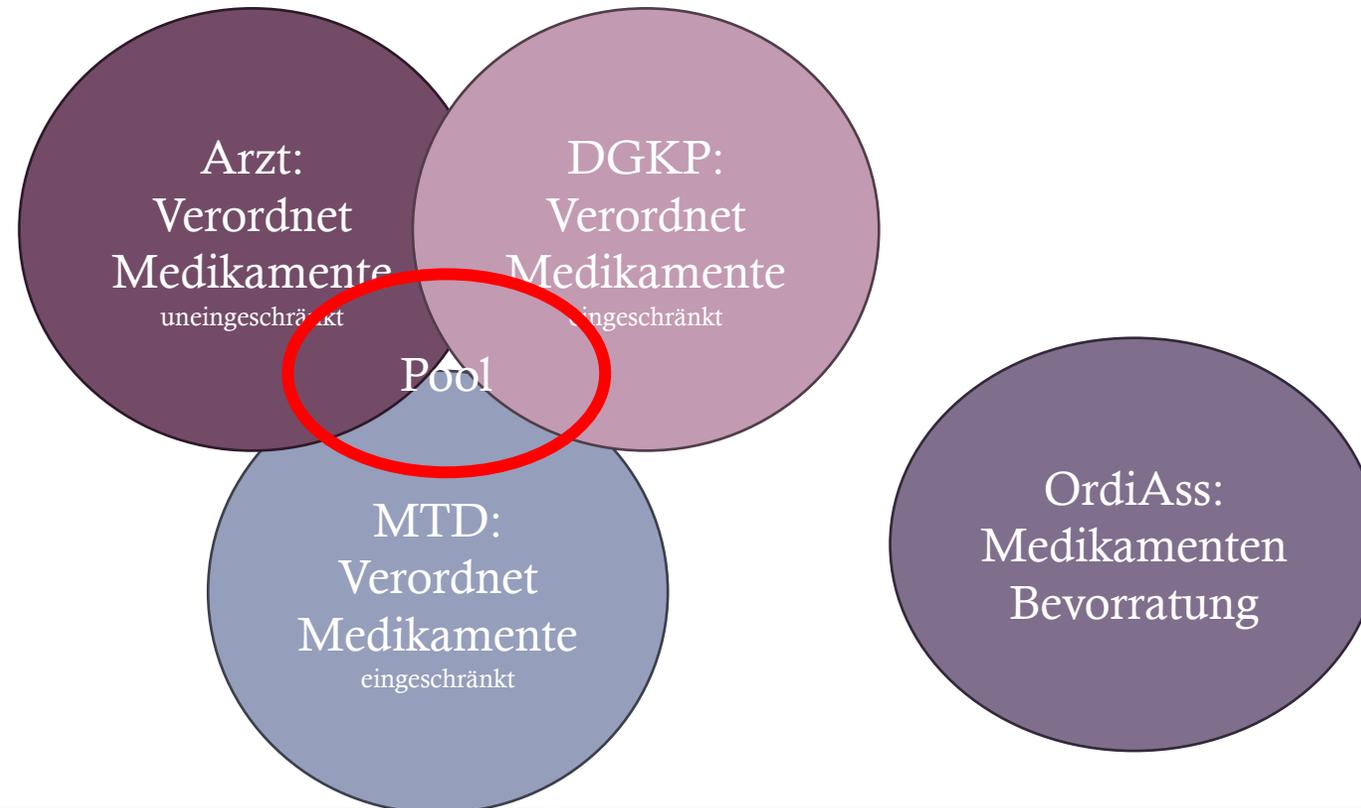
Reihenfolge der Bearbeitung der Berufe und Kompetenzprofile

1

2

3

POOLKOMPETENZEN



HEALTH AT A GLANCE

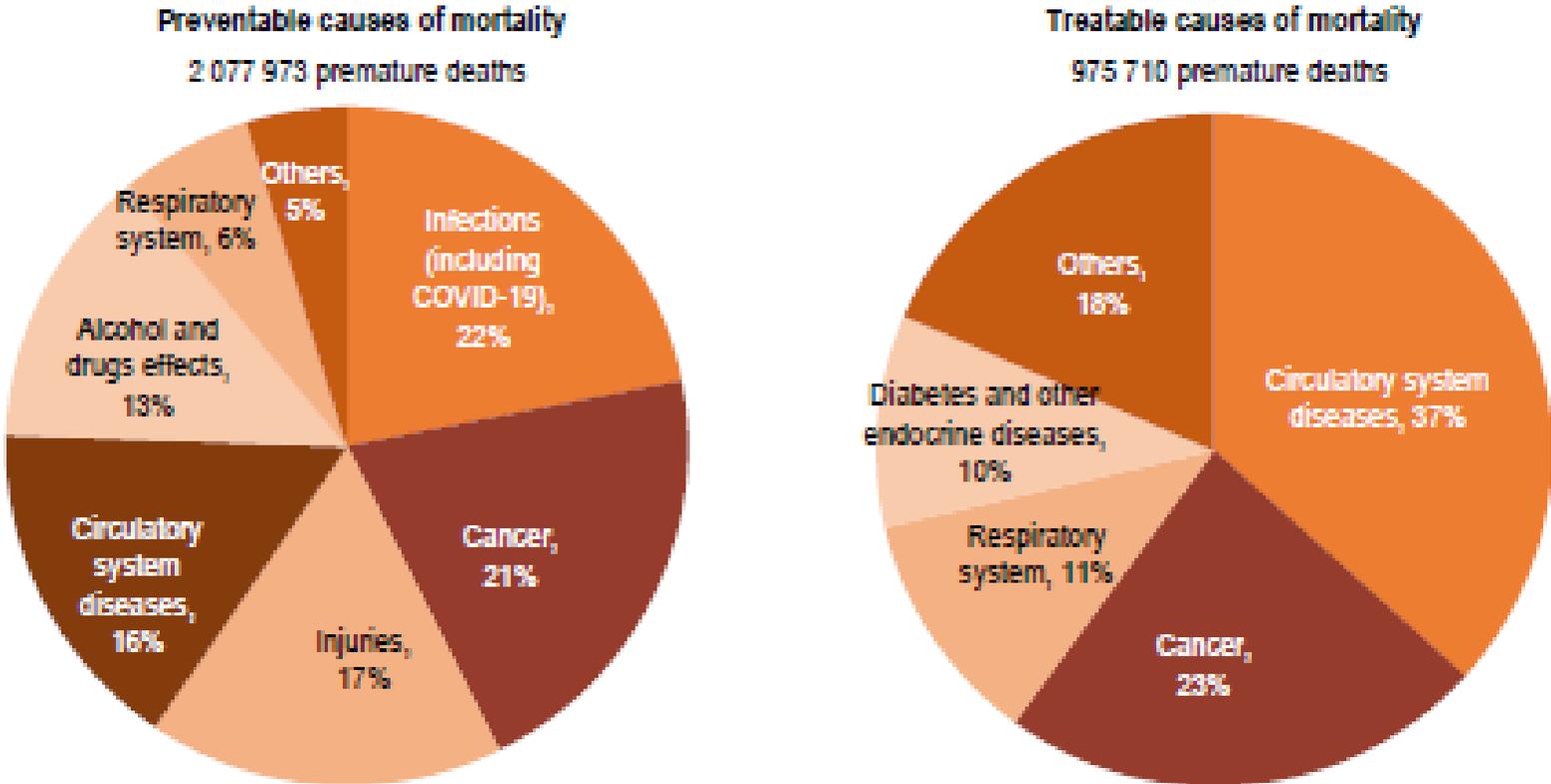
2023

OECD

https://www.oecd.org/en/publications/health-at-a-glance-2023_7a7afb35-en.html

[01.10.2024]

Figure 3.7. Main causes of avoidable mortality across 26 OECD countries, 2020/21



Note: The 2022 OECD/Eurostat list of preventable and treatable causes of death classifies specific diseases and injuries as preventable and/or treatable. For example, lung cancer is classified as preventable, whereas breast and colorectal cancers are classified as treatable.

Source: OECD calculations, based on the WHO Mortality Database.